

Tabuisierung von Informationen

Veith Risak

*Universität Salzburg, Informatik
A-5020 Salzburg, Jakob Haringer Str. 1
risak@cosy.sbg.ac.at*

Schlagnworte: Tabu, Gesetz, Psychologie, Motivation

Abstract: Zunächst wird der Begriff des *Tabus* geklärt und anhand von Beispielen beschrieben. Dann werden Unterschiede zwischen Tabus und Gesetzen herausgearbeitet. Anschließend werden die Ergebnisse auf den Bereich der Informationen angewandt. Beispiele, auch aus dem Software-Bereich, sollen dies verdeutlichen. Abschließend wird auf den verpflichteten Personenkreis und dessen Motivation zur Einhaltung von Tabus oder Gesetzen eingegangen.

1. Einleitung

Was ist ein Tabu? Das Wort „*Tabu*“ ist polynesischen Ursprungs und hat die Bedeutungen „*hervorgehoben*“, „*heilig*“ und „*verboten*“. Es gehört damit sicher nicht der Alltagswelt an. (Mit „*heiligen Dingen*“ geht man nicht alltäglich um.)

Tabus führen zu nicht hinterfragten Regeln, die ein geordnetes Zusammenleben ermöglichen, ohne immer wieder in Frage gestellt zu werden. Vorrangig geht es dabei um die „*selbstverständliche*“ Beachtung der Tabus, nicht um die Bestrafung von Tabubrechern.

Wenngleich also Tabus im Sinne von: „*Das tut man bei uns so!*“ die bestehende Ordnung stabilisieren, blockieren sie damit – teilweise unbewusst – das konstruktiv kritische Infragestellen und verhindern damit die Weiterentwicklung der Gesellschaft, das Gewinnen neuen Wissens. Ähnliche „*selbstverständliche*“ Verhaltensweisen mit begleitender Strafdrohung gibt es in vielen Kulturen, auch bei uns.

Das Wort „*Tabu*“ ist spätestens durch das Buch „*Totem und Tabu*“¹ von *Sigmund Freud* auch bei uns allgemein bekannt.

¹ *Freud, Sigmund: Totem und Tabu: einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker, Frankfurt am Main 1991.*

2. Beispiele für Tabus

- Bibel: Baum der Erkenntnis; Speise- und Hygienevorschriften verschiedener Religionen („... *ist unrein* ...“)
- Gesellschaftliche Zwänge: („*Man tut das bei uns nicht!*“)
- Organisationen mit Arkandisziplin², wie Mafia, Freimaurer, Studentenverbindungen, Subkulturen („*Das ist In*“)
- Vgl *Umberto Eco*s Roman „*Das Foucaultsche Pendel*“³

Tabus können räumlich und zeitlich beschränkt gültig sein. Sie gelten oft nur in bestimmten Gesellschaften (Subkulturen). Die Folgen dieser Verschiedenheiten werden in einem Gedicht beschrieben: Dort wird ein Mensch wegen Tabuverletzung aus einer Gesellschaft vertrieben; dieses Tabu ist in der anderen Gesellschaft, in die er flieht, unbekannt; dafür verletzt er nun unwissentlich das nächste Tabu.

Tabus können (auch im Ursprungsgebiet Polynesiens) auf nur beschränkte Zeit gelten. Sie können aber auch durch wiederholte Tabuverletzungen, ohne dass massive Folgen sichtbar waren, an Glaubwürdigkeit und damit an Einfluss verlieren.

3. Tabus versus Gesetze/Verordnungen/Satzungen

Ich werde in diesem Abschnitt zunächst auf charakteristische Eigenschaften von Tabus, im nächsten auf die Eigenschaften von Gesetzen eingehen:

3.1. Tabu

- Braucht keine explizite Begründung, ist „*selbstverständlich*“
- Ist dem Außergewöhnlichem, dem Heiligen zugeordnet
- „*Heilige Scheu*“ vor dem Tabu
- Tabubruch löst unmittelbar heftige Schuldgefühle aus. Das Tabu als „*unbewusster Zwang*“ erlaubt keine formalen Umgehungsstrategien.
- Angst (nicht Furcht) vor nicht absehbaren schrecklichen Folgen
- Das Tabu hat mit dem Unbewussten, mit Emotionen zu tun. Es ist charakteristisch, dass der Entdecker des Unbewussten, *Sigmund Freud*, ein Buch „*Totem und Tabu*“ zu unserem Thema schrieb.

² Darunter versteht man die Ausschließung Unbefugter von den Ritualen und die Geheimhaltung der Lehren von esoterischen Gemeinschaften.

³ *Eco, Umberto*: *Das Foucaultsche Pendel*, München 1996.

- Tabu verführt aber auch zum angst- und lustvollen Übertreten. Beispiel der „Baum der Erkenntnis“: Wurde diese Tabu von Gott gerade deshalb aufgestellt, um übertreten zu werden?
- Tabubruch macht frei; auch wenn die schreckliche Strafe folgt. Beispiel: Vertreibung aus dem Paradies nach dem Tabubruch. Unbewusstes (noch) keine Schuld kennendes Wohlbefinden führt zur „ersten Entscheidung“, zur „Freiheit“, zum Erkennen von Gut und Böse; führt aber auch zur „Freiheit zur Schuld“. Dieser erste Tabubruch kann als „Menschwerdung“ – zum selbstbewussten Menschen – verstanden werden.

3.2. Gesetz

- Braucht formales Zustandekommen (vgl *Kelsen* und den Rechtspositivismus⁴)
- Dem ganz normalen Leben zugeordnet
- Formales Anerkennen, bzw Befolgen sind ausreichend; es ist keine Überzeugung nötig.
- Gesetzesbruch: Man will nicht erwischt werden; Beispiele: Schnellfahren, Steuerhinterziehung usw. Dies erfolgt jedoch meist ohne irgendwelche Schuldgefühle. Dazu passt die Bezeichnung „Kavaliersdelikt“. Es kann sogar Tipps geben, wie man mit formalen Tricks einer Rechtsverfolgung entgehen kann.
- Furcht (nicht Angst) vor genau definierten Folgen (definierter Strafrahmen)
- Gesetz hat mit Ratio zu tun
- Übertretung und ihre Konsequenzen werden eher (tw) rational erwogen
- Gesetzesbruch gibt kein Gefühl der Freiheit; vielleicht mit der Ausnahme von Jugendlichen, die „an die Grenzen gehen“ wollen. Ein Gesetzesbruch führt nicht zu einem qualitativ neuen Schritt der Menschheitsentwicklung.

Nach diesem Vergleich ergeben sich wichtige Fragen:

Kann man ein Tabu bewusst aufbauen? (In Polynesien konnten bestimmte Gegenstände mit Tabu belegt werden.) Wenn Ja: Ist das Aufbauen von Tabus und dann die Behauptung, dieses sei nun für alle verpflichtend, nicht eine – verdeckte – Umgehungsstrategie, die gewünschte Hal-

⁴ *Kelsen, Hans*: Reine Rechtslehre, 2. Aufl, Nachdr, Wien 2000.

tung durch ein Gesetz zu erzielen. So könnten einflussreiche, aber nicht mehrheitsfähige Gruppen ihre Wertvorstellungen und die daraus folgenden Gebote und Verbote allgemein verbindlich machen. Von diesem „*künstlichen Tabu*“ sind nun zwei Gruppen betroffen: jene, die das Tabu bewusst und absichtsvoll aufbauten. Diese betrachten diese Vorschriften rein sachlich und zweckgebunden. (Macht ist ja auch ein Zweck.) Sie haben daher keine Angst vor den angedrohten schrecklichen Folgen des Tabubruchs. Sie müssen höchstens fürchten, dass ihre wahren Absichten aufgedeckt, und dass sie von den Betroffenen der zweiten Gruppe verfolgt werden. Die Anderen, die das Tabu „selbstverständlich“ ernst nehmen. Um diese Haltung zu erzielen, dürfen sie nichts von den bewussten Absichten der ersten Gruppe wissen.

Die Spannung zwischen diesen beiden Gruppen ist zentrales Thema in *U. Ecos* schon erwähnten Roman „Das Foucaultsche Pendel“. Dort macht sich der zunächst scherzhaft gemeinte Anspruch, das zentrale Geheimnis des Seins zu besitzen, selbständig.

Die Unterschiede zwischen Tabu und Gesetz wurden oben betont. Sie treten aber nicht immer so scharf auf. Es ist vorstellbar, dass ein gewünschtes Verhalten, das einmal gesetzlich definiert war, im Lauf der Zeit so internalisiert wurde, dass es nun selbstverständlich befolgt wird. Erfolgt nun eine spätere Änderung der Gesetzesvorschriften, so kann es zu Akzeptanzproblemen kommen.

4. Information und Tabu

- Hier nehme ich Bezug auf „*geheime*“, auf „*verbotene*“ Informationen, die folgende Form annehmen können:
- *Nicht daran denken dürfen*: In *George Orwells* Roman „1984“⁵ werden „Gedankenverbrecher“ vorbeugend verfolgt. Gilt das nur damals?
- *Nicht wissen dürfen*: Das betrifft Informationen nur für den „*inneren Kreis*“.
- *Nicht verwenden dürfen* (Grenzen des „*fair Use*“)
- *Nicht weitergeben dürfen*. Hierzu zählt die sog „*Arkandisziplin*“ geschlossener Gesellschaften, das Weitergeben von Informationen vor deren offizieller Bekanntgabe, aber auch Software. Vgl hierzu das

⁵ *Orwell, George*: 1984, München 1994.

Durchsickern von Informationen, immer ohne Namensnennung: „*Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren ...*“

- Daraus folgen einige offene Fragen: Spielen Tabus im Streit um proprietäre versus offene Software eine, vielleicht nicht bewusste, Rolle? Ist das Offenlegen des Sourcecodes, wie entsprechend der GNU-Lizenz⁶, ein „*Tabubruch*“ gegen den „*Geist des Kapitalismus*“? Die stark emotional gefärbten Töne in der Diskussion legen dies zunächst nahe. Vgl zB E. Stevens Artikel „*The Cathedral and the Bazaar*“⁷.

Ich möchte auch hier charakteristische Eigenschaften von Tabus und Verboten gegenüberstellen:

4.1. Tabus

- Bei der Initiation mitgeteiltes „*Geheimnis*“ (zB bei den Freimaurern), das nicht verraten werden kann/darf. Dabei erhebt sich die Frage, was geschieht, wenn ein Nichteingeweihter dieses Geheimnis neutral erfährt und dessen Inhalt verwendet? Im klassischen Sinn des Tabus treten die Folgen schicksalhaft auch bei unbewusster Tabuverletzung auf. Vgl hier auch das oben zitierte Gedicht.
- „*Political Correctness*“: Bestimmte, aber gesetzlich nicht verbotene, Inhalte und Handlungen, gelten in bestimmten Gesellschaften als „*tabu*“. Dies gilt zB für die fraglose Anerkennung bestimmter selbstverständlich als wahr vorausgesetzter Inhalte.

4.2. Verbote

- „*Index verbotener Bücher*“ Das ist ein klares, mit Machtmitteln durchzusetzendes Verbot. Allerdings gibt es Probleme, wenn ein derartiger Index selbst geheim ist.
- *Passworte* nicht weitergeben
- Verbote im Zusammenhang mit Intellectual Property Rights. Diese betreffen zB:

- „*Nicht wissen dürfen*“: Verbot des Reengineering

⁶ Free Software Foundation Inc: GNU General Public License, Version 2, June 1991, URL: www.gnu.org/copyleft/gpl.html.

⁷ *Raymond, Eric. S.*: The Cathedral and the Bazaar, Firstmonday (peer reviewed electronic journal), Vol 3 No 3 – March 2nd 1998 (www.firstmonday.dk/issues/issue3_3/raymond/).

- „*Nicht verwenden dürfen*“: Verbot nicht lizenzierter Nutzung
- „*Nicht kopieren und weitergeben dürfen*“ von Daten, Programmen, Musik.

4.3. Beispiele

Ich meine, dass es hier Zwischenstufen zwischen Tabu und Gesetz gibt:

- Anerkennen-Müssen der *biblischen Evolution* in einigen US-Bundesstaaten, als gleichwertig mit der naturwissenschaftlichen Evolutionstheorie.
- *Pränatales Screening*? Hier besteht in der aktuellen Diskussion eine starke Spannung zwischen einem gesetzlich geregelten Rahmen der Eugenik und dem Tabu „Menschenwürde“.
- *Nichtmitteilen terminaler Diagnosen* trotz Nachfrage des Patienten. Hier steht ein Tabu gegenüber der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht.

5. Verpflichteter Personenkreis bei Tabus bzw Verboten

5.1. Tabu

Innerhalb der Gruppe sind Tabus selbstverständlich bindend. Unterschiede können hinsichtlich der Teilgruppen der Eingeweihten und Nicht-ingeweihten auftreten.

5.2. Verbot

Wie oben erwähnt wurde, sind Verbote formal geregelt und entsprechend bindend. Das kann zB folgende Form haben:

- Definierte Gruppen (zB durch Passwortvergabe definiert) haben Zugang zum Intranet; sie dürfen dessen Inhalte aber nicht nach außen weitergeben.
- Klassifizierung von Dokumenten als offen, vertraulich, geheim und streng geheim, definieren klar, wem der Zugang zu ihnen erlaubt, bzw verboten ist.

Eine offene Frage ist für mich: Sind „Dogmen“ innerhalb einer definierten Kirche ein „gesetzlicher“ Zwang, sie anzuerkennen, zu glauben, oder sind sie eher selbstverständlich anzunehmende Tabus? Bei der ersten Sicht steht eher die „Amtskirche“, im zweiten Fall eine „göttliche Offenbarung“ im Vordergrund.

Es gibt (wie unter „political Correctness“ angeführt) eine Tendenz, auch andere Gruppen – aussergesetzlich – zu verpflichten.

Wenn Fremde in eine geschlossene Gruppe kommen, wird von der Gruppe oft die fraglose Übernahme selbstverständlicher Pflichten und Verhaltensweisen vorausgesetzt.

Andererseits kann eine lange Zeit vergehen, bis „Zugereiste“ in die Gruppe (zB die Dorfgemeinschaft) integriert werden. Das kann dann uU nicht explizit, sondern durch unauffällige Zeichen geschehen. ZB dadurch, dass das neue Gruppenmitglied bei einer Wahl als „amtsbekannt“ bezeichnet wird. Daran knüpft sich aber ebenso implizit die Voraussetzung zur Übernahme der gruppeninternen Verhaltensweisen.

Bei Verletzung dieser ungeschriebenen Regeln ergeben sich einerseits Schuldgefühle, andererseits Strafen, zB Ausschluss aus der Gemeinschaft (Exkommunikation).

6. Zusammenfassung

Zunächst wurde der Begriff des „Tabus“ erklärt; anschließend wurden Tabus gegenüber gesetzlichen Festlegungen abgegrenzt. Die verschiedene Art der Internalisierung beider verhaltenssteuernder Regeln wurde besprochen. Schließlich wurde versucht, die Bedeutung von Tabus, bzw Verboten in Zusammenhang mit Information zu sehen und dafür aktuelle Beispiele anzugeben. Auf die tiefenpsychologischen Aspekte (S. Freud) konnte hier nicht eingegangen werden.